

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
20/1974/St
04.03.1974

SPD-Ortsverein D

- Antragsteller -

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD, D

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 4. März [1974] in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger und
Dr. Claus Arndt, MdB,

entschieden:

Nummer 8 der "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD" (entspricht Nummer 7 Satz 2 der Grundsätze alter Fassung) gibt den zuständigen Parteivorständen nur das Recht, zu überprüfen, ob eine Wahl innerhalb der Arbeitsgemeinschaft ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Die Zurücknahme einer einmal erfolgten Bestätigung mit dem Ziel, die Tätigkeit eines Arbeitsgemeinschaftsvorstandes zu beenden, ist nicht zulässig; eine Beendigung der Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaftsvorstandsmitgliedern kann nur durch Abberufung seitens der zuständigen Parteivorstände erfolgen.

Tatbestand

Im vorliegenden Statutenstreitverfahren hat die Vorinstanz, die Schiedskommission des SPD-Bezirks W-E, u.a. entschieden, daß der antragstellende Ortsvereinsvorstand berechtigt

sei, seine Bestätigung der Wahl der Vorstände oder Vertrauensleute, die nach Nummer 7 Satz 2 der "Grundsätze" (alter Fassung) notwendig sei, zurücknehmen könne. Die Vorinstanz begründet ihre Entscheidung damit, daß nach Nummer 3 Abs. 2 der "Grundsätze" (alter Fassung) der Vorstand verpflichtet sei, die Tätigkeit einer Arbeitsgemeinschaft zu unterstützen. Mit "Tätigkeit" sei aber Tätigkeit im Sinne der Partei gemeint. Wenn aber eine Arbeitsgemeinschaft in ihrer Tätigkeit gegen die Grundsätze der Partei verstoße, so müsse der Vorstand dies auch noch unterstützen, falls er nicht berechtigt sei, die Bestätigung einer Wahl zurückzunehmen. Wenn dies geschähe, werde die Arbeitsgemeinschaft arbeitsunfähig und sei verpflichtet, einen neuen Vorstand zu wählen, der wiederum der Bestätigung nach Nummer 7 der "Grundsätze" (alter Fassung) bedürfe.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten im Ortsverein D der SPD hat gegen die Entscheidung der Vorinstanz Berufung eingelegt; er hat dabei seine Berufung nicht auf alle Punkte der Entscheidung, sondern nur auf den genannten Teil beschränkt. Die Berufung ist im wesentlichen damit begründet worden, daß sich die Bestätigung der Wahl von Arbeitsgemeinschaftsvorständen, durch Parteivorstände nur auf die Formalien des Wahlaktes, aber nicht auf die Gewählten, sofern diese Parteimitglieder seien, beziehe. Dadurch, daß ein Ortsvereinsvorstand jederzeit seine Bestätigung widerrufen könne, bestehe die Gefahr, daß die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften sowie ihre freie Gründung und freie Wahl ihrer Vorstände verhindert werden könnte.

Gründe

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingereicht.

Sie ist zulässig, da unter gewissen Voraussetzungen auch eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der SPD an einem Statutenstreitverfahren beteiligt sein kann. Zwar können Arbeitsgemeinschaften keine Anträge auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens stellen, da dies nach dem Wortlaut von § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung nur Organisationsgliederungen vorbehalten ist. Organisationsgliederungen sind jedoch nach § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD nur Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke, nicht jedoch Arbeitsgemeinschaften. Nach dem klaren Wortlaut von § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung können also Arbeitsgemeinschaften selbst in den Fällen, in denen es sich um Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Grundsätze und Arbeitsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaften (§ 21 Abs. 1 Schiedsordnung) handelt keine Statutenstreitverfahren einleiten.

In den Fällen, in denen - wie hier - eine Organisationsgliederung, nämlich der Vorstand des Ortsvereins Dissen, ein Statutenstreitverfahren eingeleitet hat, kann jedoch auch die Arbeitsgemeinschaft Berufung einlegen, deren konkretes Verhalten im Einzelfall Gegenstand des Statutenstreitverfahrens ist. Denn gemäß § 21 Abs. 5 finden bei Statutenstreitverfahren die Vorschriften des III. Abschnittes der Schiedsordnung entsprechende Anwendung. Demnach gilt auch bei Statutenstreitverfahren § 9 Abs. 1 a), der einen "Antragsgegner" vorsieht. Dies kann im vorliegenden Falle nur die Jungsozialistenarbeitsgemeinschaft D sein, die sich in diesem Streitverfahren nur dann rechtfertigen kann, wenn sie als Antragsgegnerin behandelt wird. Gemäß § 26 Abs. 1 der Schiedsordnung kann sie daher gegen die abschließende Entscheidung der Bezirksschiedskommission Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen. Dieses Ergebnis wird auch nicht durch § 21 Abs. 2 Schiedsordnung in Frage gestellt, der das Recht auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens Organisationsgliederungen vorbehalten. Hier handelt es sich nicht um die Einleitung eines Verfahrens, sondern um die Einlegung eines Rechtsmittels. Auch ein Einzelmitglied, gegen das als Antragsgegner im Sinne von § 9 Abs. 1 a) ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet wird, kann ein Ordnungsverfahren nicht selbst einleiten, da dies gemäß § 6 Abs. 1 Schiedsordnung und § 35 Abs. 4 Organisationsstatut nur Organisationsgliederungen vorbehalten ist. Dennoch kann es Rechtsmittel einlegen. Die Bundesschiedskommission nimmt diese formellen Erwägungen zum Anlaß, festzustellen, daß eine andere Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften in Statutenstreitverfahren als Antragsgegner nicht möglich ist. Denn da Arbeitsgemeinschaften keine Organisationsgliederungen sind, können sie weder gemäß § 9 Abs. 1 b) ein Verfahren beantragen, noch gemäß § 9 Abs. 1 c) der Schiedsordnung einem Verfahren beitreten. Auch eine Beiladung gemäß § 9 Abs. 1 b) der Schiedsordnung kann nicht erfolgen, da nach § 9 Abs. 3 der Schiedsordnung nur eine Beiladung von Einzelmitgliedern oder Organisationsgliederungen möglich ist.

In der Sache mußte die Berufung dem Wortlaut nach Erfolg haben, da das Bestätigungsrecht von Parteivorständen hinsichtlich der Wahlen in Arbeitsgemeinschaften sich lediglich auf die Überwachung der Einhaltung der Formalien bezieht.

Die Erwägungen der Vorinstanz zur Begründung ihrer Entscheidung führen jedoch in der Sache zum gleichen Ergebnis wie die der Bundesschiedskommission, die am 31.10.1974 in dem vom SPD-Bezirk F eingeleiteten Statutenstreitverfahren entschieden hat, daß Funktionäre von Arbeitsgemeinschaften durch die zuständigen Parteivorstände jedenfalls dann abberufen werden können, wenn sie gegen den Grundsatz des Einvernehmens in der Öffentlichkeitsarbeit verstoßen. Dieses von der Bundesschiedskommission aus den Statuten begründete Abberufungsrecht ist im übrigen nach wie vor geltendes Parteirecht, obwohl es in der vom Parteivorstand am 1. Februar 1975 verabschiedeten Neufassung der Grundsätze

für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften der SPD nicht ausdrücklich genannt ist. Nach Nummer 5 Abs. 4 der neu gefaßten Grundsätze stehen den für die Herstellung des Einvernehmens in der Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Vorständen der Partei die ihnen durch die Statuten gegebenen Mittel zur Verfügung. Da die Bundesschiedskommission das Abberufungsrecht aus dem Statut begründet hat, handelt es sich um ein Mittel des Statuts, das nach der Formulierung der Grundsätze den zuständigen Vorständen weiterhin zur Verfügung steht.

Im übrigen hat der Parteivorstand die Entscheidung der Bundesschiedskommission, die das Bestehen eines Abberufungsrechtes festgestellt hat, weder ausdrücklich noch stillschweigend aufgehoben. Ein solcher Beschluß wäre auch nicht zulässig, da nach § 21 Abs. 1 der Schiedsordnung für die Entscheidung von Statutenstreitigkeiten Schiedskommissionen - und zwar die Bezirksschiedskommissionen oder die Bundesschiedskommission - zuständig sind, nicht jedoch die jeweiligen Parteivorstände. Auch dafür, daß eine Entscheidung der Schiedskommissionen im Statutenstreitverfahren von den jeweiligen Parteivorständen aufgehoben werden könnte, findet sich keine statutenrechtliche Stütze. Ein solches Verfahren wäre im übrigen mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit und der Weisungsungebundenheit von Schiedskommissionen, der in § 14 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes gesetzlich normiert ist, nicht vereinbar.